

Bedingungen für Lohn-Wärmebehandlungsarbeiten

Allgemeines

1. Alle Lohn- und Versuchswärmebehandlungen werden ausschließlich zu diesen Bedingungen durchgeführt.
2. Die Werkstücke werden von uns vor der Behandlung nur dann auf ihre Beschaffenheit untersucht, wenn dies besonders schriftlich vereinbart wird. Dabei entstehende Kosten werden besonders berechnet.

Obliegenheiten des Kunden

3. Bei Anlieferung der uns zur Wärmebehandlung gegebenen Teile erbitten wir die Beifügung eines Lieferscheines, aus dem Art und Stückzahl ersichtlich sind.
4. Unseren Kunden obliegt es, bei der Anlieferung
 - a) genaue Angaben über den zu behandelnden Werkstoff zu machen (DIN-Bezeichnung oder chemische Zusammensetzung);
 - b) Härtevorschriften des Stahlwerkes mitzuteilen;
 - c) die verlangte Einhärtzone und Oberflächenhärte anzugeben;
 - d) eine Zeichnung mit Härtebild einzureichen.
5. Fehlen die Angaben gem. Ziff. 4, sind sie unvollständig oder fehlerhaft, so sind wir nicht zu Rückfragen beim Kunden, Stahllieferanten und Stahlwerk verpflichtet.

In diesem Fall wird die Behandlung von uns als Versuchswärmebehandlung aufgrund unserer Erfahrungen unter Anwendung der Sorgfalt ausgeführt, die wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

Haftungsbeschränkungen

6. Bindende Zusicherungen für den Ausfall der Behandlung, z. B. hinsichtlich Verzug, Rißfreiheit, Oberflächengüte und Einhärtetiefe können wir nicht geben, weil unerwünschte Folgen meistens auf Ursachen zurückzuführen sind, die wir im voraus nicht sicher erkennen und auch nicht beeinflussen können und Mängel in der Vorbehandlung oder die Schadensanfälligkeit eines Werkstücks häufig erst durch die Wärmebehandlung erkennbar werden.
7. Ist ohne unser Verschulden eine Wiederholung der Wärmebehandlung notwendig, so wird diese besonders berechnet.

Sind bei Versuchswärmebehandlungen (oben Ziff. 5) die verlangten Eigenschaften nicht erreichbar, so sind dennoch die Kosten zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn wir den Kunden schriftlich auf das besondere Risiko einer Behandlung hingewiesen haben und er in Kenntnis dieses Risikos den Auftrag erteilt hat.

8. Bei auftretenden Mängeln jeglicher Art, die auf nicht zweckentsprechende Vorbehandlung des Wärmebehandlungsgutes zurückzuführen sind, übernehmen wir keine Haftung. Dasselbe gilt für Werkstücke, bei denen der Werkstoff unbekannt ist.
9. Im übrigen beschränkt sich unsere Gewährleistung auf zweimalige Nachbesserung. Schlägt diese auch beim zweiten Male fehl, kann unser Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Wird durch unser Verschulden anlässlich der Wärmebehandlung das Werkstück zerstört oder treten nachträglich Schäden an dem Werkstück auf, die uns anzulasten sind, beschränkt sich unsere Schadensersatzverpflichtung der Höhe nach auf den Wert, den das Werkstück bei Übernahme der Wärmebehandlung durch uns hatte. Für Folgeschäden aller Art, gleich aus welchem Rechtsgrund, haben wir nicht einzustehen. Wir empfehlen unseren Kunden, zur Deckung der ihnen verbleibenden Schadensrisiken eigene gesonderte Versicherungen abzuschließen.

10. Ist uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten, leisten wir nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Gewähr.
11. Nach der Wärmebehandlung wird die einwandfreie Beschaffenheit an Stichproben geprüft. Eine weitergehende Prüfung erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarungen und wird gegebenenfalls gesondert berechnet.

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

12. Das Wärmebehandlungsgut ist vom Kunden anzuliefern und abzuholen. Auf seinen Wunsch veranlassen wir Verpackung und Rücklieferung unter Berechnung der dafür entstehenden Kosten. Je nach Sachlage müssen die Arbeitslöhne für langwierige Vorbereitungsarbeiten an den Werkstücken, desgleichen auch bei hochwertigen Gütern die Löhne für Verpackungsarbeiten gesondert in Rechnung gestellt werden. Alle Sendungen erfolgen auf eigene Gefahr des Kunden.
13. Wärmebehandlungsarbeiten sind reine Lohnarbeiten. Unsere Rechnungen verstehen sich daher grundsätzlich für sofortige Zahlung in bar ohne jeglichen Abzug.

Zusätzliche Vereinbarungen im kaufmännischen Verkehr

14. Kaufleuten obliegt es, die gehärteten Werkstücke einer Eingangskontrolle zu unterziehen, welche dem Verwendungszweck Rechnung tragen muß. Unterbleibt eine solche Eingangskontrolle, kommen wir weder für nachträglich am Werkstück auftretende Schäden, noch für Folgeschäden jeglicher Art auf.
15. Kaufleute müssen zur Vermeidung des Verlustes ihres Rügerechtes Mängelrügen jeglicher Art, auch hinsichtlich Menge, Gewicht oder Stückzahl stets schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Stücke bei uns anbringen. Bei versteckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf 3 Monate.
16. Fristgerechte Erhebung der Mängelrüge gibt nicht das Recht, den Rechnungsbetrag zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, wir erkennen den gerügten Mangel als von uns zu vertreten an.
17. Abweichend von Ziff. 10 beschränkt sich unsere Haftung für grob fahrlässige Vertragsverletzung auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussehbaren Schadens.
18. Gerichtsstand im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit Vollkaufleuten ist DACHAU.

Schluß

19. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
20. Erfüllungsort ist 85247 Schwabhausen